

15.12.88

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in
den Ländern

Punkt 5 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Artikel 77 Abs. 2 GG mit folgendem Ziel zu verlangen:

Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:

In der letzten Zeile wird die Zahl "2,45" ersetzt durch die Zahl "2,53".

Artikel 1 § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für das Land Berlin wird die Zahl "72" durch die Zahl "102" ersetzt;

für die Freie Hansestadt Bremen wird die Zahl "63" durch die Zahl "83" ersetzt;

für die Freie und Hansestadt Hamburg wird die Zahl "113" durch die Zahl "143" ersetzt.

Begründung:

Eine zielgerichtete und sachgerechte Konzentration der "Strukturhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft" auf die wirklichen Problemgebiete erfordert eine Lösung, die den Besonderheiten der Stadtstaaten durch eine Erhöhung ihrer Sockelbeträge Rechnung trägt.

Es ist erforderlich, bei der Verteilung der Finanzhilfen die strukturellen Unterschiede der Stadtstaaten zu den Flächenländern angemessen zu berücksichtigen.